

# Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal  
am 14. März 2021

Die Landesregierung hat nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), den 14. März 2021 zum Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen bestimmt.

Nach § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367), fordere ich daher hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Gemeindevertretung (Gemeindewahl) auf.

## 1. Wahlkreis

Nach § 3 Abs. 1 KWG bildet die Gemeinde Dietzhölztal den Wahlkreis.

Dietzhölztal hat nach der für die anstehende Gemeindewahl maßgeblichen Feststellung des Hessischen Statistischen Landesamtes 5.599 Einwohner/innen (Stand zum Stichtag 30. September 2019).

Unter Zugrundelegung dessen und gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung, sind 23 Gemeindevertreter/innen zu wählen.

## 2. Wählbarkeit

Wählbar als Mitglied der Gemeindevertretung sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Dietzhölztal ihren Wohnsitz haben. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 KWG entsprechen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Rufname, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, dem Tag der Geburt, Geburtsort, Beruf oder Stand und der Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort der Hauptwohnung) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde.

Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal oder mit mindestens einer bzw. einem Abgeordneten im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

In der Gemeinde Dietzhölztal sind dies mindestens 46 Wahlberechtigte.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden von einer wahlberechtigten Person gleichwohl mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist nur die geleistete Unterschrift gültig, für die der Gemeindevorstand zuerst die Wahlrechtsbescheinigung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 KWO ausgestellt hat.

#### 4. Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen oder Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG sollen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen bzw. Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen bzw. Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist

und die Anforderungen, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung eines Wahlvorschlags gesammelt werden. Vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig, § 23 abs. 2 Nr. 5 KWO.

#### 5. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag und somit

**bis Montag, den 04. Januar 2021, 18.00 Uhr,**

schriftlich bei dem

**Wahlleiter der Gemeinde Dietzhöhlztal,  
im Rathaus, OT Ewersbach, Hauptstr. 92, 35716 Dietzhöhlztal**

einzureichen.

Nach Möglichkeit sollte die Einreichung der Wahlvorschläge jedoch schon so frühzeitig vor dem 04. Januar 2021 erfolgen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung durch den Wahlausschuss können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

#### 6. Mit den Wahlvorschlägen einzureichen sind

- eine schriftliche Erklärung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG, dass sie mit ihrer Benennung in dem betreffenden Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung),
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Dietzhöhlztal, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Wählbarkeitsbescheinigung),
- eine Ausfertigung der Niederschrift gemäß § 12 Abs. 3 KWG über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt,
- die nach § 11 Abs. 4 KWG erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift), nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

Alle erforderlichen Formulare sind bei der Wahlleitung kostenfrei erhältlich.

Einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG über die Aufnahme zusätzlicher Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Stimmzettel hat die Gemeindevertretung nicht gefasst.

35716 Dietzhöhlztal, 30. Oktober 2020

Der Gemeindevahlleiter  
gez. Speck, OAR